

Immobilien- und Unternehmensgründung in der Slowakei

Ein Leitfaden für ausländische Investoren

Kapitel 1

Allgemeine Informationen über die Slowakei

Anreize für ausländische Investoren:

Die Slowakei hat sich zu einem beliebten Land für ausländische Investoren entwickelt. Aufgrund der niedrigen Löhne und angesichts eines hohen Ausbildungsniveaus wurde die Slowakei nicht nur für den Automobil-konzern VW ein wichtiges Zielgebiet.

Relativ junge Märkte – bezogen auf den Übergang zu einer Marktwirtschaft - bergen die größten Chancen für engagierte Unternehmer.

In dem kleinen Land sind momentan vor allem österreichische Firmen tätig.

Politischer Ausblick 2003/2004:

Zwar heißt es vielmals, die neue Regierung der Slowakei sei genauso korrupt wie die alte, jedoch darf man einen großen Vorteil für ausländische Investoren nicht vergessen. Der ist darin zu finden, dass es immer weniger staatseigene Betriebe gibt und dadurch auch niemanden mehr, der sich gnadenlos ausplündern lässt. Von daher geht man davon aus, dass sich die Slowakei in der freien Marktwirtschaft in nächster Zukunft behaupten wird.

Lebens und Arbeitsbedingungen:

Aufenthaltsgenehmigung:

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Für Mitglieder der EU besteht keine Visapflicht, lediglich ist eine Aufenthaltsgenehmigung erforderlich. Der Antrag hierfür ist im Heimatland zu stellen. Neben dem Antrag ist es erforderlich, folgende Dokumente vorzulegen:

- Arbeitserlaubnis, falls es sich um einen Arbeitnehmer handelt.
- Schreiben des zukünftigen Arbeitgebers, in dem Arbeitsplatz aber auch das Gehalt zugesagt wird.
- Nachweise für den Aufenthaltsgrund, wenn es sich nicht um einen Arbeitnehmer handelt.
- Polizeiliches Führungszeugnis von Heimatstaat und der Polizeibehörde in der Slowakei.
- Medizinisches Gutachten über die Gesundheit des Antragstellers

(es muss beinhalten, dass der Antragssteller keine ansteckende Krankheiten, wie z.B. AIDS, hat). Dieses Gutachten wird im Heimatland angefertigt, aber noch mal in der Slowakei bestätigt.

- Den Nachweis über eine Unterkunft in der Slowakei, z.B. den Mietvertrag.
- Fünf Fotos des Antragstellers.

Die Aufenthaltsgenehmigung gilt für ein Jahr, kann aber beliebig oft verlängert werden. Außerdem muss ein Nachweis darüber erbracht werden, dass der Antragsteller keinerlei Schulden gegenüber dem Heimatstaat hat.

Werden nun ausländische Arbeiter in einem inländischen, also slowakischen, Unternehmen eingestellt, so muss der Nachweis erbracht werden, dass die Stelle nicht von einem slowakischen Arbeitnehmer besetzt werden kann.

Die oben genannten Dokumente dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Wirtschaftsdaten und Prognosen:

Einwohner 5,38 Millionen

Wirtschaftswachstum	3,6 %
BIP	- 5,1 %
Arbeitslosenquote	15,6 %
Ausländische Direktinvestitionen	41,8 %
Inflationsrate	8,5 %

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Kapitel 2

Immobilienvertrag von Privatpersonen in der Slowakei

I Kaufvertrag und Eigentumsübertragung:

Grundeigentum und Gebäudeeigentum fallen in der Slowakei auseinander. Es ist also möglich, beide Genannten unabhängig voneinander zu erwerben.

II Erwerbsbeschränkungen:

Grundsätzlich können wie auch in der Tschechischen Republik ausländische natürliche Personen kein Eigentum an Grundstücken und Gebäuden erwerben.

Ausländische natürliche Personen können aber unter folgenden Punkten ausnahmsweise doch eine Immobilie erwerben:

- Durch Erbschaft
- Für die diplomatische Vertretung eines anderen Staates
- Durch Vorkaufsrecht
- Durch Bau auf dem eigenen Grundstück
- Durch Austausch einer ausländischen Immobilie durch eine inländische

Kapitel 3

Immobilienvertrag unter Berücksichtigung einer Unternehmensgründung

1) Erwerbsmöglichkeit durch Gründung eines Unternehmens

Gründung eines Unternehmens:

Auslandsinvestitionen erfolgen auch hier meist über eine GmbH oder eine AG.

Die GmbH

ist die am meisten verbreitete Unternehmensform für ausländische Unternehmen.

Sie kann von privaten aber auch juristischen Personen gegründet werden.

Ein Gesellschaftsvertrag ist zwingend. In ihm muss eine Beschreibung des Geschäftszweck, die Namen und Adressen der Gründer und ihre Geschäftsanteile sowie Einzelheiten über das Reservekapital enthalten sein.

Wichtig ist, dass eine GmbH nicht mehr als 50 Gesellschafter haben darf.

Das gesamte Gesellschaftskapital muss SKK 200.000 = € 4850,- betragen (mit Ausnahme der Ein-Mann- GmbH). Geldeinlagen müssen wenigstens in Höhe von SKK 100.000 eingebbracht worden sein.

Jeder Gesellschafter muss eine Einlage von mindestens SKK 30.000,- einbringen. Sacheinlagen sind erst dann erlaubt, wenn ein zugelassener Gutachter sie zuvor begutachtet und bewertet hat. Die Sacheinlagen müssen vor Eintragung gänzlich geleistet werden.

Die Bildung eines Reservefonds ist obligatorisch. Wurde dieser nicht bei Gründung gebildet, so muss er aus dem Reingewinn des ersten positiven Jahresabschlusses eingerichtet werden.

10% des Reingewinns müssen eingezahlt werden, jedoch mindestens 5% des Stammkapitals.

Die Aktiengesellschaft:

Die AG muss ein Stammkapital von mindestens SKK 1 Million haben.

Sie kann von natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Auch hier bedarf es einem Gründungsvertrag. Dieser wird auf der Gründungsversammlung genehmigt, er muss notariell bestätigt werden.

Vor notarieller Eintragung müssen 30% des Stammkapitals eingezahlt sein. Sacheinlagen sind hier wie auch bei der GmbH erst nach gutachterlicher Genehmigung möglich.

Auch bei der AG ist ein Reservefonds nach oben beschriebenen Grundsätzen obligatorisch.

Anteile werden in Form von Inhaber-, Namens- und Vorzugsaktien ausgegeben. Die Vorzugsaktien dürfen jedoch nicht 50% der gesamten Anteile übersteigen.

Die Organe der AG in der Slowakei:

Die slowakische AG kennt:

Die Hauptversammlung: Sie kann den Gesellschaftsvertrag ändern, das Stammkapital erhöhen. Sie bestimmt die Mitglieder des Aufsichtsrates und entlastet den Vorstand.

Der Vorstand: Er hat mindestens drei Mitglieder, sie werden auf höchstens fünf Jahre ernannt. Der Vorstand führt die täglichen Geschäfte im Namen der Gesellschaft durch und ist zeichnungsberechtigt. Er organisiert die Jahresversammlung und legt die Jahresbilanz vor.

Der Aufsichtsrat: Er hat mindestens drei Mitglieder mit einer jeweiligen Amtszeit von maximal fünf Jahren. Je nach Größe werden bei einer AG mit über 50 Vollzeitmitarbeitern die Mitglieder des Aufsichtsrates zu mindestens einem Drittel, höchstens jedoch die Hälfte, durch die Arbeitnehmer bestimmt. Zwischen der Mitgliedschaft im Vorstand und im Aufsichtsrat besteht Inkompatibilität.

Die OHG:

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Ein Mindestkapital ist nicht erforderlich. Die OHG kann von zwei oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen gegründet werden. Eine Begrenzung sieht das slowakische Recht vor; ein Gesellschafter darf zur selben Zeit nur in einer OHG Gesellschafter sein.

Die Gesellschafter haften voll mit ihrem Privatvermögen.

Gewinne und Verluste werden unter den Gesellschaftern zu gleichen Teilen getragen.

Die Zweigstelle:

Sie besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie ist aber im

Handelsregister einzutragen. Sie darf aber jeden erlaubten Geschäftszweck im Namen ihrer Hauptverwaltung verfolgen.

Die Zweigstelle braucht einen ernannten Zweigstellenleiter, dieser muss einen permanenten Wohnsitz in der Slowakei haben.

Die Aufenthaltserlaubnis:

Für Gesellschafter und Geschäftsführer gibt es ein Schnellverfahren. Sie brauchen lediglich nur einen Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen, der ihre Position im Unternehmen bestätigt.

2) Bauen bzw. Immobilienerwerb:

Wurde eine der oben genannten Gesellschaften gegründet, so ist es einfacher, eine Immobilie bzw. ein Grundstück zu erwerben. Oben genannte Erwerbsbeschränkungen gelten dann natürlich nicht.

Behördliche Genehmigungen:

Für den Immobilienerwerb ist folgendes erforderlich:

- 1) schriftlicher Kaufvertrag (zweckmäßig notariell beurkundet)
- 2) Antrag beim zuständigen Katasteramt: Der Antrag muss enthalten:
 - das Original des Kaufvertrages

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

- die Urkunde, dass der Antragsteller über die Liegenschaft disponieren darf
- den Nachweis, dass eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,1% des Kaufpreises, max. aber SKK 4.000.-, gezahlt wurde

Kapitel 4

Das slowakische Grundbuch

Das slowakische Grundbuch

Die Eintragung des neuen Eigentümers in das Grundbuch erfolgt erst nach Einhaltung oben genannter Grundsätze. Zeitlich gesehen kann die Eintragung zwischen einigen Wochen bis zu einem Jahr dauern.

Diese Zeit ist für den Investor äußerst gefährlich, denn hier kann es zu Überschneidungen mit wirksamen Vorrechten kommen. So ist es auch nicht selten, dass Belastungen ab Entstehen erst nach Jahren eingetragen werden. Genau diese können mit Eigentumsrechten kollidieren und zu Missverständnissen führen.

Als Belastungsmöglichkeiten kommen in Betracht: Pfandrechte, Grunddienstbarkeiten, Vorkaufsrechte. Die Rangfolge richtet sich hier nach dem Zeitpunkt des Eintragungsantrages.

Es ist ratsam, vor Kauf der ausgesuchten Immobilie den Grundbuchauszug zu überprüfen, um etwaige kollidierende Rechte zu kennen.

Kapitel 5

Rechnungslegung und Jahresabschluss

Dem Buchführungsgesetz sind fast alle Unternehmer im bestimmten Umfang und Form zur Buchführung verpflichtet. Doppelt Buch führen müssen: Eintragungspflichtige juristische Personen (OHG, KG, GmbH, AG), freiwillig eingetragene Unternehmer sowie Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

Die Bücher müssen in slowakischer Sprache und in der Landeswährung geführt werden. Hier gelten die gleichen Grundsätze wie in Deutschland auch, d.h. die Bücher müssen nachvollziehbar und richtig sein. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr mit Stichtag 31. Dezember. Die Aufbewahrungspflicht für Bücher und Belege beträgt 10 Jahre.

Das Gesetz gibt vor, dass nur das Gesamtkostenverfahren Anwendung finden darf. Der Jahresabschluss umfasst die GuV und die Bilanz. Die GuV ist hier der Anhang der Bilanz.

Alle Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften müssen den Jahresabschluss in die vom Registergericht geführte Dokumentensammlung einreichen und veröffentlichen.

Kapitel 6

Steuern

Anfang des Jahres 2004 wurde das Steuersystem radikal vereinfacht. Das slowakische Steuerrecht ist nunmehr durch folgende Eckdaten gekennzeichnet:

- Steuerfreiheit von Dividendenausschüttungen
- Quellensteuer auf Zinsen in Höhe von 19 %
- Einheitlicher KöSt- Satz von 19%
- Fünf Jahre Verlustvortrag seit 01.01.2004.
- Abgabe der Ertragssteuererklärungen bis Ende März des Folgejahres ohne Verlängerungsmöglichkeit.

Im Bereich der Umsatzsteuer gilt, dass auch Anzahlungen steuerpflichtig sind. Jedoch wurde für Ausländer ein Umsatzsteuer- Rückerstattungsverfahren eingeführt.

Doppelbesteuerungsabkommen

Das DBA Slowakei- Deutschland sieht für die Dividendenbesteuerung Folgendes vor:

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Die Dividendenbesteuerung kann der Staat, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, mit:

- 5 % vornehmen, falls der Geschäftsanteil, für den die Ausschüttung erfolgt, mindestens einen Anteil von 25% an der ausschüttenden Gesellschaft entspricht und der Empfänger selbst eine Gesellschaft ist.
- 15 % in allen anderen Fällen vornehmen.
- Mit 5 % ist eine Besteuerung von literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Werken vorgesehen.

Kapitel 7

Beschäftigung

1) Gründung eines Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitsvertrag muss schriftlich abgefasst werden, und dem Arbeitnehmer wird ein Exemplar ausgehändigt. Bei befristeten

Arbeitsverhältnissen gilt, dass die Befristung drei Jahre nicht überschreiten darf. Die Probezeit beträgt drei Monate.

Der Arbeitsvertrag muss den gesetzlich notwendigen Mindestgehalt entsprechen. Vergleichbar mit Deutschland muss im Arbeitsvertrag die zu leistende Arbeit, Ort an dem die Arbeit geleistet werden soll und die Höhe und Art der Entlohnung festgehalten werden.

Jeder Arbeitnehmer muss vom Arbeitgeber bei der Arbeitsbehörde und der Finanzbehörde angemeldet werden.

Der Mindestlohn beträgt SKK 6.080, was dem Existenzminimum entspricht.

Arbeitszeit

Die maximale Wochenarbeitszeit beläuft sich auf 40 Stunden, bei Schichtarbeit 37,5 bzw. 38,75, bei gefährlichen Arbeiten 33,5 Stunden und für Jugendliche unter 16 Jahren 30 Stunden, ab 16 Jahren 37,5 Stunden. Inklusive Überstunden dürfen seit dem 01. Januar 2004 höchstens 48 Stunden gearbeitet werden.

Der Arbeitgeber entscheidet zwar zusammen mit der zuständigen Gewerkschaftskörperschaft über die Aufteilung der Arbeitszeit. Es gilt bei regelmäßiger Arbeitszeitaufteilung aber folgendes: Die Länge der Arbeitswochen soll nicht mehr als um drei Stunden variieren und die tägliche Arbeitszeit soll 9 Stunden nicht überschreiten. Außerdem soll die Arbeitszeit auf der Basis einer fünf Tage Woche erfolgen.

Urlaub

Wenn der Arbeitnehmer mehr als fünfzehn Jahre gearbeitet hat, dann hat er Anspruch auf mindestens fünf Wochen Urlaub über das Jahr verteilt.

Für alle anderen gilt, dass sie Anspruch auf vier Wochen Urlaub während eines Arbeitsjahres haben (oftmals wird dieser um eine Woche verlängert, je nach Absprache mit den Gewerkschaften). Die Ausbildungszeit des Arbeitnehmers wird in die Berechnung der Arbeitsjahre miteingerechnet.

Krankheit:

Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen gemeinsam in die Krankenversicherung ein. Sie können zwischen verschiedenen Versicherungen wählen. Die Versicherung zahlt auch das Krankengeld. Diese sind zwar vom ersten bis dritten Krankheitstag niedrig, dann beträgt das Krankengeld aber 90% des Gehalts. (Oftmals wird deshalb während der Krankheit Urlaub genommen) In den ersten zehn Krankttagen wird das Krankengeld vom Arbeitgeber in Höhe von 18% des Gehalts in den ersten drei Tagen, danach 55% bezahlt. Der Höchstbezug liegt allerdings bei SKK 350 pro Tag.

Das slowakische System unterscheidet zwischen Krankenversicherung und Gesundheitsversicherung, diese ist zuständig für die medizinische Behandlung.

Der Arbeitnehmer zahlt hierbei 1,4% für die Krankenversicherung und 4% für die Gesundheitsversicherung. Arbeitgeber zahlen 1,4% und 10%. Die Höchstbemessungsgrundlage liegt hier bei 32.000 SKK.

Pension

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

Bei Frauen liegt das Pensionsalter zwischen 54- 57 Jahren, bei Männern bei 60 Jahren. Das Pensionsalter der Frauen soll aber auf das Niveau der Männer angehoben werden. Die Beiträge der Arbeitnehmer/innen betragen 6,4% die der Arbeitgeber 21,6%. Die Höchstbemessungsgrundlage liegt bei SKK 32.000.-

Mutterschutz

Wenn die Mutter alleinerziehend ist, beträgt der Mutterschaftsurlaub 37 Wochen. Für Mütter mit Partner 28 Wochen. Während dieser Zeit wird kein Lohn ausbezahlt, die Mutter erhält statt dessen ein Mutterschaftsgeld in der Höhe von 90% des Arbeitsentgelts, maximal SKK 350 pro Tag, wobei eine Absenkung des Mutterschaftsgeldes vorgesehen ist.

2) Beendigung eines Arbeitsverhältnisses

Kündigung

Die Kündigung bedarf der Schriftform und die Kündigungsgründe müssen angegeben werden.

Vergleichbar mit Deutschland kann während der Probezeit ohne Nennung von Gründen gekündigt werden.

Es kann ordentlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn beide Parteien zustimmen, oder nachstehende Gründe vorliegen:

- Der Arbeitnehmer wird nicht mehr gebraucht, da sich das Unternehmen umstrukturiert hat.
- Der Arbeitnehmer wird arbeitsunfähig.
- Es liegt eine ungenügende Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vor (der Arbeitnehmer muss zuvor abgemahnt werden und die Möglichkeit der Besserung haben.)
- Der Arbeitnehmer verletzt seine Pflichten. Es muss sich um eine grobe Pflichtverletzung handeln. Bei geringen Verstößen ist eine erfolglose Abmahnung erforderlich.
- Der Betrieb wird geschlossen, zieht um oder wird übernommen und der Arbeitnehmer findet keine angemessene Arbeit am neuen Standort.

Kündigungsschutz

Er gilt für Arbeitnehmer, die vorübergehend krank sind, für Schwangere, für Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren, für Arbeitnehmer, die ein öffentliches Amt bekleiden oder ihrer Wehrpflicht nachkommen.

Außerordentliche Kündigung

Die außerordentliche Kündigung ist dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer wiederholt die betrieblichen Regeln grob verletzt hat oder wegen einer Straftat verurteilt wird.

Arbeitslosigkeit:

In den vergangenen vier Jahren muss eine Versicherungsdauer von mindestens 24 Monaten bestanden haben. In den ersten drei Monaten beträgt die Ersatzrate 50% des bisherigen Lohns, danach 45%. Ein Anspruch besteht für sechs Monate. Danach kann Sozialhilfe bezogen werden. Der Arbeitnehmer bezahlt für die Arbeitslosenversicherung 1% des Bruttolohns, der Arbeitgeber bezahlt ebenfalls 1%. Die Höchstbemessungsgrundlage beträgt SKK 24.000.

Kapitel 8

Erste Schritte zur Firmengründung in der Slowakei

Erste Schritte zur Firmengründung in der Slowakei

Die oben genannten Unternehmen müssen in das Handelsregister eingetragen werden. Um eine solche Eintragung beim zuständigen Bezirksgericht am Sitz des Kreisgerichts zu erlangen, sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Zunächst ist ein Eintragungsantrag schriftlich mit beglaubigter Unterschrift einzureichen. Es müssen folgende Dokumente beigelegt werden:

- 1) Gesellschaftsvertrag (evtl. not. beglaubigt, wenn es sich um eine AG handelt)
- 2) Kopien von Pässen sowie bei eintragungspflichtigen Personen oder Unternehmen die Unternehmensregistrierung
- 3) Belege für die Einzahlung von Geldeinlagen sowie
- 4) Schätzungsgutachten bei Sacheinlagen

- 5) Gewerbeschein
- 6) Wenn natürliche, ausländische Personen eingetragen werden sollen, die nicht Bürger der OECD- Staaten sind, wird für diese eine Aufenthaltsgenehmigung benötigt.

Ausländische Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder müssen zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung vorweisen. Diese wird bei der Polizei oder der Auslandsabteilung der Stadt beantragt. Sie ist für ein Jahr befristet. Folgendes ist mit dem Antrag vorzulegen:

- Der Reisepass
- Der Mietvertrag
- Kopie der Bestätigung darüber, dass der Antragsteller als Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglied bestellt wurde.
- Drei Passotos

Dieses Verfahren kann bis zu drei Monaten dauern. Liegen diese Voraussetzungen vor, so dauert das Registrierverfahren ungefähr ein bis zwei Wochen.

Einzutragen in das Handelsregister sind folgende Tatsachen:

- 1) Firma
- 2) Rechtsform des Unternehmens
- 3) Unternehmenszweck
- 4) Sitz des Unternehmens
- 5) Name und persönliche Daten von Geschäftsführern und des Vorstands sowie der Aufsichtsratsmitglieder
- 6) Name des Vertretungsberechtigten, Umfang der Vertretungsmacht, Datum der Vollmachtsaustellung
- 7) Bezeichnung des Unternehmens etc; wenn es sich um eine Zweigstelle handelt, zudem Name und pers. Daten des Zweigstellenleiters
- 8) Identitätsnummer vom Statistischen Amt

Es werden vom Registergericht die zuständige Steuerbehörde, das Amt für Statistik und die Gewerbebehörde informiert. Gleichzeitig erfolgt eine Anzeige über die erfolgte Eintragung.

Besonderheiten, die eingetragen werden müssen:

Bei der GmbH: Name und Sitz der Gesellschafter, Höhe des Stammkapitals, Höhe und Umfang der Einlage und Einzahlung eines jeden Gesellschafters.

Bei der AG: Höhe des Grundkapitals, Name und Adresse der Mitglieder des Aufsichtsrates, etwaige Beschränkungen von Übertragungsrechten, Art und Nominalwert der Anteile.

Bei der OHG: Name und Sitz der Gesellschaft.

Bei der Zweigstelle: Name und Sitz der Hauptverwaltung sowie Name und Anschrift des Leiters.

Kapitel 9

Tipps zu Auslandsgeschäften

Auch wenn Sie sich sicher sind, dass Ihre Geschäftsidee im Ausland ein garantierter Erfolg wird, müssen Sie unbedingt versuchen, folgende Fehler zu vermeiden:

- Übertragen Sie niemals Erfolgsrezepte eins zu eins aus dem Inland auf das Ausland.
- Unterschätzen Sie niemals finanziellen und personellen Mehreinsatz.
- Investieren Sie viel Zeit in die Ausreifung der Logistik und wenn notwendig auch in den Vertrieb.
- Studieren Sie vorher genau Land und Leute sowie deren Vergangenheit, dann können Sie den Markt besser verstehen und Fehler vermeiden.
- Respektieren Sie unbedingt die landesspezifischen Vorschriften.
- Versuchen Sie die Preiselastizität richtig einzuschätzen. Holen Sie sich hierfür wenn nötig professionellen Rat.

Rechtsanwalt Felix Fehrenbach

Friedrichstr. 4, D-79761 Waldshut-Tiengen, Tel.: 0 77 51 - 83 09-0, Fax: 0 77 51 - 83 09 22
E-mail: felix.fehrenbach@raefehrenbach.de, www.fehrenbach-schautz.de

- Passen Sie Ihre Produkte dem neuen Markt an.

Denken Sie immer an die landesspezifischen politischen Schwierigkeiten, auf die Sie stoßen könnten. Das wären gerade bei der Slowakei die hohe Arbeitslosigkeit und ein außergewöhnlich wachsendes Budgetdefizit. Nach der Trennung von Tschechien im Jahre 1992 brauchte gerade der kleinere Teil des ehemaligen Landes lange, um sich aus dem Schatten des Nachbarn zu befreien, denn ein Großteil der Wirtschaft befand sich schon immer im tschechischen Teil.

Dieser Leitfaden wurde mit höchstmöglicher Sorgfalt erstellt. Eine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Es handelt sich hier nur um einen ersten Überblick. Für weitere Informationen stehen Ihnen selbstverständlich die Verfasser zur Verfügung.